



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Telefon 0211 475-2751

Fax 0211 475-2488

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15

miriam.tien@brd.nrw.de

46149 Oberhausen

Zimmer Ce 299/7

Auskunft erteilt:

Frau Tien

Aktenzeichen

31.3.16.1/07

bei Antwort bitte angeben

### **Beschwerde gegen die Stadt Oberhausen**

Ihre Schreiben vom 16.09. und vom 25.09.2006

Datum: 27.09.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

die Stadt Oberhausen hat mir inzwischen berichtet. Nach Prüfung der Angelegenheit liegen weiterhin keine Anhaltspunkte für ein aufsichtliches Tätigwerden vor.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Aus den mir vorliegenden umfangreichen Unterlagen wird deutlich, dass sich die Stadt Oberhausen mit der Angelegenheit im erforderlichen Maße befasst hat. Insoweit verweise ich auch auf meine Schreiben vom 12.04.2005, vom 02.05.2006 und vom 13.07.2006.

In ihrem Bericht führt die Stadt Oberhausen aus, dass Ihre Eingaben überprüft wurden. Hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerden wird mitgeteilt, dass nach deren Prüfung keinem der Bediensteten ein sachliches oder persönliches Fehlverhalten vorzuhalten ist.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

Vor dem Hintergrund, dass Ihnen die Stadt Oberhausen bereits in diversen Schreiben die Sachlage erläutert hat, wurde entschieden, dass weitere Schreiben gleichen Inhalts nicht mehr beantwortet werden.

Auf Grund des bisher geführten umfangreichen Schriftwechsels und da kein Anspruch darauf besteht, jede Eingabe schriftlich beschieden zu bekommen, ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADED


In diesem Zusammenhang weise ich erneut darauf hin, dass ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nur erfolgen kann, wenn die Kommune gegen geltendes Recht verstößt. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch das Dezernat 35 – Bauaufsicht – meines Hauses stellte nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass das Verhalten der Stadt Oberhausen voll und ganz dem gesetzlichen Auftrag einer Bauaufsichtsbehörde entspricht und daher nicht zu beanstanden ist.

Ich bitte daher um Verständnis, dass ich den Schriftverkehr zu diesem Verfahren nunmehr als endgültig abgeschlossen ansehe. Weitere Eingaben hierzu werden nicht mehr beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lueb)